

Oeser in Neusalza.

1017. **Frei, C.**, Lips Lullian u. seine Raubgenossen. 11. Bfg. 8. 2 Nyl  
 1018. **Männer**, die vier größten, der neueren Zeit: Napoleon I., Friedrich der Große, Joseph II. u. Peter der Große. 1. Bd. 12. Hft. Lex.-8. 3 Nyl

Hofberg'sche Buchh. in Leipzig.

1019. **Damen-Conversations-Lexikon**, neuestes. Ein Inbegriff d. Gesammtwissens f. die Frauenwelt. 1. Bd. 1. Hft. 8.  $\frac{1}{2}$  fl

Seidel in Wien.

1020. **Bernaleken, Th.**, Hilfsbuch zu dem zweiten Sprach- u. Lesebuche f. die kathol. Volksschulen im Kaiserth. Oesterreich. 8. 1854. Geh. \*  $\frac{1}{2}$  fl

J. F. Steinkopf in Stuttgart.

1021. **Missionsblatt**, Calwer. Red.: Barth. 28. Jahrg. 1855. Nr. 1. u. 2. gr. 4. Calw. pro cplt. \*\*  $\frac{1}{2}$  fl  
 1022. **Schul-Vote**, süddeutscher. Eine Zeitschrift f. das deutsche Schulwesen. Red.: L. Bötter. 19. Jahrg. 1855. Nr. 1. u. 2. gr. 4. pro cplt. \* 1 fl 4 Nyl

B. Tauchnitz in Leipzig.

1023. **Demosthenis orationes**. Edidit I. Bekker. Vol. III. 2 Partes. 16. Geh. 13 $\frac{1}{2}$  Nyl  
 1024. — eadem. Vol. III. 2 Partes. 8. Geh. 13 $\frac{1}{2}$  Nyl; Velinp. in gr. 8. 1 $\frac{1}{4}$  fl

Tendler &amp; Co. in Wien.

1025. **Zeitschrift**, österreichische, f. Pharmacie. Red.: M. S. Ehrmann. 9. Jahrg. 1855. Nr. 1. gr. 8. In Comm. pro cplt. \* 3 fl

Bosch in Leipzig.

1026. **Böhtlingk, O.**, u. **R. Roth**, Sanskrit-Wörterbuch. 4. Lfg. Imp.-4. St. Petersburg 1854. Geh. \*\* 1 fl

Weber in Leipzig.

1027. **Gamm, W.**, chemische Bilder aus dem täglichen Leben. 9. Hft. 8. pro 9—12. Hft. \*  $\frac{2}{3}$  fl

D. Wigand in Leipzig.

1028. **Jahrbücher** f. Wissenschaft u. Kunst. Hrsg. v. D. Wigand. 3. Bd. 1. Hft. gr. 8. \*  $\frac{2}{3}$  fl

## Nichtamtlicher Theil.

### Das Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen, von Anwalt A. W. Volkmann.

Die Schrift des Herrn Enslin über internationale Verlagsverträge hat in Nr. 10 des Börsenblattes eine geistreiche Besprechung gefunden. In mehreren Punkten greift Herr R. die Ansichten des Herrn Enslin an, und wenn ich auch gern die Vertheidigung so mancher andern angegriffenen, oder die Widerlegung einiger gelobten Ansichten übernehmen möchte, so sind die Meisten schon zu oft in diesen Blättern durchgesprochen worden, um noch einmal ohne einen gewichtigeren Grund darauf zurück kommen zu wollen. Dagegen veranlaßt mich die über den 4. Abschnitt des Enslin'schen Schriftchens gegebene Beurtheilung des Uebersetzungsrechts, einige Worte zu erwidern, weil dieser Gegenstand ein in die Gegenwart eingreifender ist.

Denn wie von Seiten Englands und Frankreichs außerordentlich viel darauf gegeben wird, das Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen in Deutschland zu erlangen, so haben sich in Deutschland gegen dasselbe, welches seinen Anhaltspunkt in dem preussischen Gesetz vom 11. Juni 1837 findet, ebenfalls zahlreiche Stimmen erhoben. Obwohl nun Herr R. seinen Ansichten für das Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen so wenig praktische Folgen gegenwärtig gegeben wissen will, daß er sogar noch weiter als Herr Enslin geht, so bezeichnet er doch seinen Standpunkt, also auch die Vertheidigung des Verbotungsrechts gegen Uebersetzungen als den allgemein wissenschaftlichen, — und dies kann nicht eingeräumt werden.

Das Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen ist vielmehr vom wissenschaftlichen und staatspolitischen Standpunkte aus zu verwerfen, was ich, nach Zurückweisung der vorliegenden Gründe dafür, nachzuweisen suchen werde. Herr R. bestreitet, daß „die Uebersetzung eines Werkes als eine That des schaffenden Geistes angesehen werden müßte.“ Hier wäre er freilich schwer anzugreifen, weil er eine Erklärung der „That des schaffenden Geistes“ nicht giebt; sobald man die anscheinend damit aufgestellte Forderung einer völlig ursprünglichen Schöpfung zu Begründung des „literarischen Eigenthums“ in diesem Umfange, daß das Urheberrecht sich nur an den ursprünglichen Gedanken knüpfe, zugeben könnte. Aber dem ist nicht so. Das Gesetz hat „die That des schaffenden Geistes“ nicht zum Merkmal der Urheberschaft gemacht, und das Recht kann es nicht. Die beste Widerlegung der Behauptung, daß eine völlig ur-

sprüngliche Schöpfung erforderlich sei, ist das anerkannte Urheberrecht der Herausgeber eines alten Classikers mit Verbesserungen der Lesart und der Wörterbuchschreiber. „Eine That des schaffenden Geistes“ im Sinne des Herrn R. kann wohl die Idee Dirksen's zu seinem thesaurus latinitatis etc., aber nicht die Arbeit der gewöhnlichen Lexikographen genannt werden. Da der Verfasser aber von diesem Ausdruck keinen weitem Gebrauch macht, indem er den „in einer sinnlich wahrnehmbaren Form dargestellten Gedanken“ zum Gegenstand des literarischen Eigenthums erklärt, wodurch er von seiner Forderung „einer That des schaffenden Geistes“ abgeht; so bedarf es einer weitem Widerlegung hier nicht, und wir halten uns mit ihm an den „in einer sinnlich wahrnehmbaren Form dargestellten Gedanken“, welcher dem Richtigen näher tritt, denn es kann ein Gedanke von Vielen gedacht und sogar nachgedacht werden, so daß er nicht die That des schaffenden Geistes genannt werden darf, um ein für das Urheberrecht geeigneter Gegenstand zu bleiben, wogegen Schaffen das Hervorbringen von etwas nicht Dagewesenem bezeichnet. Herr R. legt mit dieser Worterklärung das literarische Eigenthum auf den geformten Gedanken, abgesehen von seiner Ursprünglichkeit im Urheber. Hierbei bleibt er jedoch stehen, und vergißt, daß derselbe Gedanke vielfach und wiederholt gedacht und jedesmal in verschiedener Form dargestellt erscheinen kann, und daher die dem Urheber eigenthümliche Auffassung und Einfassung des Gedankens, den er hat, und die Eigenthümlichkeit der Darstellungsart bei der Formgebung es sind, welche die Urheberschaft an einem Geisteswerke abmarken und die Beziehungen zwischen demselben und seinem Urheber für rechtliche Auffassung handlich machen. Mit einem Worte, es ist die eigenthümliche, geistige Arbeit, Bearbeitung eines Gedankens, fremd oder eigen, welche das Urheberrecht begründet und dessen Gegenstand ist daher das durch diese Arbeit hervorgebrachte Geisteswerk (literarisches Erzeugniß, Werk der Kunst). Der Gedanke selbst kann nicht Gegenstand literarischen Eigenthums sein, weil sein Wesen ein zu flüchtiges, für das materielle Recht nicht ergreifbares ist. Man will zwar nicht den Kampf, welcher viele Jahrzehnte hindurch zwischen den Vertheidigern und Gegnern des Nachdruckes über das Gedankeneigenthum gestritten worden ist, wieder ansuchen. Diese Bemerkungen waren jedoch zur Widerlegung der unrichtigen Ansicht über den Gegenstand des literarischen Eigenthums, oder besser Urheberrechts, erforderlich.

Mit dem unrichtigen Vordersatz fällt auch der Nachsatz. Nicht der in einer sinnlich wahrnehmbaren Form dargestellte Gedanke,